

St. Martin



**Kath. Kirchgemeinde
6162 Entlebuch**

BENÜTZUNGS – REGLEMENT

PFARREIHEIM ENTLEBUCH

BENÜTZUNGS-REGLEMENT PFARREIHEIM ENTLEBUCH

Allgemeine Bestimmungen

1. Trägerschaft

Das Pfarreiheim Entlebuch samt dem darin zur Verfügung gestellten Mobiliar und Inventar ist Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Entlebuch. Die im Untergeschoss erbauten Zivilschutzräume sind Eigentum der Einwohnergemeinde Entlebuch.

Die Friedensnutzung steht der Kirchgemeinde zu.

Die öffentliche WC-Anlage ist gemeinsames Eigentum beider Trägerschaften. Die Kath. Kirchgemeinde ist verantwortlich für den Unterhalt und Betrieb der gesamten Anlage.

2. Zweck

Das Pfarreiheim steht in erster Linie den Seelsorgern und den kirchlichen Vereinen und Organisationen für pfarreiliche Veranstaltungen zur Verfügung. Nach Möglichkeit kann das Pfarreiheim auch anderen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Pfarreivereine und Anlässe haben Vorrecht.

3. Geltung

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren und tritt mit Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

Es ist für alle Benützer verbindlich.

Organisation

4. Pfarreiheim-Kommission

Der Kirchenrat wählt aus seinem Kreise eine Kommission, der die Verwaltung des Pfarreiheimes obliegt.

5. Verwalter

Aus ihrer Mitte wird eine Person (i.d.R. der Kirchmeier) bestimmt, die alle Koordinations-, Unterhalts- und Kontrollaufgaben, die durch den Betrieb entstehen, in Zusammenarbeit mit dem Hauswart, wahrnimmt. Er ist der Pfarreiheim-Kommission, und diese dem Kirchenrat Rechenschaft schuldig.

6. Hauswart

Der Hauswart des Pfarreiheims wird vom Kirchenrat gewählt.
 Ein separater Miet- und Anstellungsvertrag regelt die finanziellen
 Angelegenheiten.
 Ein spezielles Pflichtenheft regelt seine Aufgaben.
 Ganz allgemein ist der Hauswart verantwortlich für einen geordneten
 Betrieb im Pfarreiheim und in seiner Umgebung. Der Hauswart verrichtet die
 anfallenden Unterhalts- und Reinigungsarbeiten.

Benützung des Pfarreiheimes

7. Benützungsrecht

Das Pfarreiheim steht grundsätzlich allen Vereinen und Organisationen zur
 Benützung offen.

Es gilt folgende Prioritätsordnung:

1. Veranstaltungen der Pfarrei
2. Kirchliche Vereine
3. Musikschule
4. Dorfvereine und weltliche Institutionen

8. Raumzuteilung

Der Kirchenrat bzw. die Pfarreiheim-Kommission kann bestimmten Vereinen
 einzelne Räume zur ständigen Benützung überlassen.

**Diese sind so zu verwalten und aufzuräumen, dass sie jederzeit für
 andere Benützungszwecke beansprucht werden können.**

Die allgemeine Hausordnung gilt auch in diesen fest zugeteilten
 Räumlichkeiten.

9. Reservierungen und Benützungsplan

Alle Pfarreiheim-Benützer sind gehalten, ihre gewünschten Daten und
 Termine sowie die Raumansprüche dem Hauswart zu melden.

Pfarreiveranstaltungen für's kommende Jahr sind bis **15. November**
 reservieren. Ab 15. November werden die Termine für alle anderen Benützer
 freigegeben.

Für ausserordentliche Anlässe ist die Bewilligung beim Verwalter einzuholen
 und anschliessend dem Hauswart zu melden.

Nachmeldungen sind jederzeit möglich, haben aber hinter den rechtzeitig
 gemeldeten Ansprüchen zurückzutreten.

Fallen gemeldete Anlässe aus, ist dies dem Hauswart sofort zu melden.

Entstehen infolge Versäumnis dieser Abmeldung unnötige Kosten, sind diese
 vom betreffenden Verein zu tragen.

10. Entschädigung

Für die ordentliche Benützung der Räume durch kirchliche Institutionen wird i.d.R. auf eine Entschädigung verzichtet.

Für Saalanlässe von nicht kirchlichen Vereinen mit Konsumation oder Eintritt, für a.o. Veranstaltungen usw. wird die Pfarreiheim-Kommission eine Benützungsgebühr oder eine Geschirrmiete festlegen.

11. Allgemeine Sperrzeiten

Das Pfarreiheim ist während der Sommer- und Herbstferien für jeglichen Betrieb geschlossen.

Grössere Unterhaltsarbeiten sind während der Ferienzeit auszuführen.

Hausordnung

12. Hausordnung

Der Kirchenrat kann eine separate Hausordnung erlassen, in der folgende Punkte geregelt sind.

13. Öffnungszeiten

Für den ordentlichen Pfarreiheim-Betrieb stehen die Räume i.d.R..während folgenden Zeiten zur Verfügung:

Werktags 08.00 bis 22.00 Uhr

Falls an Sonntagen keine Reservationen vorliegen, bleibt das Pfarreiheim den ganzen Tag geschlossen.

Andere Öffnungszeiten müssen von der Verwaltung bewilligt werden.

14. Schlüssel

Das Pfarreiheim unterliegt einem integralen Schliessplan. Passepartouts werden an folgende Personen abgegeben:

Verwalter (Kirchmeier)

Hauswart

Kirchenrats-Präsident

Diese Schlüssel dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

An Vereinsvorstände, Gruppenführer etc. kann der Hauswart einen nummerierten Schlüssel für die zutrittsberechtigten Räume abgeben.

Die Empfänger der Schlüssel haben eine Unterschrift und ein Depot von Fr. 50.00 zu hinterlegen.

Sie sind für ihren Schlüssel in allen Belangen inklusive von Folgekosten verantwortlich.

Bei Verlust eines Schlüssels müssen die entstehenden Kosten vollumfänglich übernommen werden.

Geschlossene Räume sind wieder geschlossen zu hinterlassen.

Der Schlüssel für die Saalküche darf nur vom Hauswart abgegeben werden.

15. Verantwortliche Leiter

Bei jeder Veranstaltung sowie bei Gruppenstunden, Sitzungen, Proben usw. übernimmt eine Person die Verantwortung für den geordneten Verlauf und die Einhaltung der Hausordnung.

Der verantwortliche Leiter kann für Schäden oder Entwendungen haftbar gemacht werden und zur Wiederherstellung der Ordnung (auch nachträglich) verpflichtet werden.

Festgestellte Mängel hat der verantwortliche Leiter dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Der verantwortliche Leiter ist verantwortlich, dass beim Verlassen des Hauses alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Abfälle jeglicher Art (Karton, PET-Flaschen, Büchsen) sind fachgerecht zu entsorgen.

Die Lichter müssen gelöscht werden.

16. Betrieb, Aufräumen, Lärm

Das Pfarreiheim ist kein freier Tummelplatz! Die Veranstaltungen haben sich auf die reservierten oder zugewiesenen Räume zu beschränken.

Die Benützer des Heimes haben sich in jeder Beziehung anständig zu benehmen. Sie sind im ganzen Heim, speziell auch gegenüber Mobiliar, Geschirr und Umgebung zu grösstmöglicher Sorgfalt verpflichtet.

Am Schluss der Benützungszeiten sind die Räumlichkeiten aufzuräumen und in geordnetem Zustand zu verlassen. Das gilt auch für fest zugeteilte Räume und für Bastelräume.

Das Geschirr ist abzuwaschen und zu versorgen.

Im ganzen Pfarreiheim gilt das Rauchverbot.

Wand- und Deckendekorationen für spezielle Anlässe dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes angebracht werden. Sie müssen den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Bleibende Wanddekorationen stehen in der Kompetenz der Pfarreiheim-Kommission.

Die Benützer sind angehalten, in Rücksicht auf andere Gruppen, auf die Bewohner und Nachbarn, keinen unnötigen Lärm und Krawall zu verursachen. Das gilt auch für Vorplatz und Umgebung.

Insbesondere verboten ist das Zuschlagen von Türen und Fenstern, das Ein- und Aussteigen durch Fenster, sowie das Beschmutzen von Räumen und Toiletten.

17. Gebrauch der Gegenstände

Möbel, Geschirr und andere bewegliche Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

Es dürfen keine Einrichtungen oder Gegenstände aus dem Pfarreiheim entfernt werden.

Inventar kann gegen entsprechende Entschädigung gemietet werden.

18. Zutrittsrecht des Hauswartes

Der Hauswart hat die Pflicht, für Ordnung besorgt zu sein. Dazu hat er das Recht, wenn nötig, Räumlichkeiten auch während Sitzungen oder Veranstaltungen zu betreten und die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

19. Umgebung

Im Bereich des Pfarreiheimes sind die vorgesehenen Strassen und Gehwege zu benützen. Blumen, Pflanzen, Garten und Rasenflächen sind zu schonen. Autos, Mofas und Velos sind auf den vorgesehenen Abstellflächen zu parkieren. Zweiräder dürfen keinesfalls an Hauswände angelehnt werden.

20. Öffentliches WC

Das öffentliche WC darf nur für sanitärische Zwecke gebraucht werden. Es ist auf äusserste Sauberkeit zu achten. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Öffnungs- und Schliesszeiten der Kirche.

21. Beschädigungen

Für angerichtete Schäden inner- oder ausserhalb des Hauses haften der oder die Verursacher, bzw. deren gesetzlichen Vertreter.
Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, haftet der betreffende Verein.
Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart oder dem Hausverwalter zu melden.

22. Disziplarmassnahmen und Beschwerderecht

Vereinen, einzelnen Gruppen oder Mitgliedern, die sich trotz Warnung den Bestimmungen widersetzen oder vorsätzlich Schäden anrichten, kann das Benützungsrecht auf Antrag des Hauswartes durch den Verwalter ganz oder teilweise entzogen werden.
Gegen Anordnung des Hauswartes oder des Verwalters kann innert 10 Tagen schriftlich an die Pfarreiheim-Kommission, gegen Entscheide der Kommission in der gleichen Frist an den Kirchenrat appelliert werden.

Schlussbestimmungen

23. Änderungen des Reglementes

Der Kirchenrat behält sich das Recht vor, vorliegendes Reglement periodisch neuen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend abzuändern.

24. Bekanntmachung

Je ein Exemplar dieses Reglementes ist den Pfarreivereinen und interessierten Organisationen abzugeben.
Die verantwortlichen Leiter haben den Inhalt ihren Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
Ein Exemplar wird im Anschlagkasten des Pfarreiheimes ausgehängt.

25. Inkrafttreten

Dieses Benützung-Reglement wurde an der Kirchenratssitzung vom 21. August 2008 einstimmig genehmigt und tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Entlebuch, 01.11.2008

Namens des Kirchenrates:

Der Kirchgemeindepräsidentin:

Annegreth Bienz

Die Aktuar

Josef Böhnert